

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Pax-Romana-Tagung über das Elternrecht

Die europäische Studententagung der Pax Romana, die in der Zeit vom 16. bis 21. April in Salzburg abgehalten wurde, war dem Thema „Das Recht der Eltern auf die Schule“ gewidmet. Da die Frage Staatsschule oder Privatschule, weltanschaulich neutrale oder weltanschaulich gerichtete Schule in einer Reihe von Ländern Gegenstand lebhafter Diskussionen und vielfach scharfer Kontroversen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken ist, kam der Tagung eine besondere Aktualität zu. In Österreich insbesondere war die Frage durch den Fastenhirtenbrief der Bischöfe, der die katholischen Schulforderungen näher präzisiert und im Gegensatz zur Tradition der staatlichen Simultanschule die öffentliche katholische Schule nach Maßgabe des zu befragenden Elternwillens fordert, in ein neues Stadium getreten. An der Tagung nahmen u. a. der Präsident der Pax Romana Roger Millot, Vizepräsident Vittorio Veronese, als Vertreter der österreichischen Bischöfe Dr. Leo Pietsch, als Vertreter des österreichischen Unterrichtsministeriums Sektionschef Dr. Zeißl, als Vertreter der UNESCO Mr. Wall sowie der Direktor der Erziehungsabteilung des amerikanischen Hochkommissariates in Deutschland, Georges Donovan, teil. Auch Erzbischof Rohrer und Unterrichtsminister Kolb statteten der Tagung einen Besuch ab.

Rückgang der Erziehungskraft der Familie

Eröffnet wurde die Tagung mit einem Referat, das mit Absicht in einem gewissen Gegensatz zum Anliegen der Tagung stand: „Der sinkende Einfluß der Familie auf die Erziehung“. Hätte man doch eher ein Thema erwartet, das nicht bloß das theoretische Recht der Eltern, sondern auch deren tatsächliche Fähigkeit zur Ausübung ihres Erziehungsrechtes zeigen sollte. Man fühlte sich aber stark genug, der Spannung dieser Tatsachen standzuhalten. Es sollte gleich zu Beginn der Tagung ein Bild unserer pädagogischen Wirklichkeit gegeben werden, das die Teilnehmer davor bewahrte, zu sehr das in der Theorie vorausgesetzte Idealbild der Familie zum Ausgang ihrer Betrachtung zu machen.

Dr. August Maria Knoll, Professor für Soziologie an der Universität Wien, dem die Behandlung dieses Themas übergeben war, schilderte in weiten historischen Perspektiven den Niedergang der Familie als einer sozialen und wirtschaftlichen, aber auch als einer religiösen und moralischen Einheit. Die Erziehungsfaktoren Vater und Mutter seien im Laufe der Zeit durch typisch familienabgewandte Organisationsformen ersetzt worden. Für den Verfallsprozeß der Familie in Österreich führte Prof. Knoll einige erschreckende Zahlen an: In den Jahren von 1945 bis 1950 gab es in Österreich 68 842 Ehescheidungen, d. i. mehr als ein Drittel der in denselben Jahren geschlossenen Ehen. Fast 80% dieser Scheidungen erfolgten wegen Ehebruch. 42% aller Ehepaare in Österreich sind kinderlos und 25% haben nur ein Kind. 90% der Kinder der Jungen in Wien im Jahre 1950 kamen bereits 3—6 Monate nach der Eheschließung zur Welt.

Zum Verhältnis Elternhaus und Schule erklärte Prof. Knoll, daß so lange alles in Ordnung ist, als die Schule

bloß als Hilfe der elterlichen Erziehung gedacht ist. Kritisch wird die Situation, wenn die Eltern keine Erzieher mehr sind (oder verhindert sind, es zu sein) und daher die Lehrer die eigentlichen Erzieher werden. Trotzdem, so sagte Prof. Knoll, löst sich die Krise noch glücklich, wenn der Staat die Souveränität der Familie in der Erziehung anerkennt und sich bewußt ist, daß letzten Endes „Patent und Siegel“ zum Lehramt vom Vater kommt. Unglücklich jedoch gestaltet sich die Krise, wenn sich der Staat die Schule einverleibt und der Lehrer nicht mehr Stellvertreter des Vaters und Vertrauensmann der Familie ist. Die christliche Sozialpädagogik von heute hat eine große Chance in der Intensivierung der inneren Sphäre der Familie und geht damit parallel mit wirtschaftlichen Maßnahmen wie Familienzulagen, Ausgleichskassen usw., die als gemeinsames Ziel die Schaffung eines wirklichen Elternhauses erstreben. Besonderen Nachdruck legte Prof. Knoll auf den sakramentalen Charakter der Ehe, wodurch die Eltern zu „weltlichen Statthaltern Christi“ werden. Hier liege der Kern aller Reformbestrebungen, die es der Familie ermöglichen, trotz aller wirtschaftlichen und kulturellen Funktionsverluste entscheidenden Einfluß auf die Erziehung der kommenden Generationen zu nehmen.

Die sozialen Bezüge in der Erziehung

Nach dem Einleitungsreferat von Prof. Knoll sprach Abbé Emile Marmy, Professor in Freiburg/Schweiz, über „Das Naturrecht der Familie auf die Erziehung und seine Verwirklichung im kanonischen Recht“. Der Vortragende betonte, daß Naturrecht und Lehre der Kirche nicht auf derselben Ebene liegen — da letztere ihre Quelle in der Offenbarung hat und inhaltlich über die Prinzipien des Naturrechtes hinausgeht —, und daß Naturrecht und Lehre der Kirche sich im Laufe der Geschichte gegenseitig bereichert haben. Die Verschiedenheit der Ebenen und der Wandel der Meinungen erfordern, daß die Frage immer neu durchdacht wird.

Das Erziehungsrecht der Familie war zu allen Zeiten im Kern eine Frage des Verhältnisses von Familie und Staat, wie nämlich in der Polarität von Individuum und Kollektiv die Rechte der Familie und des Staates gegeneinander abzugrenzen sind. An diesem Punkt seiner Ausführungen machte Abbé Marmy die bemerkenswerte Feststellung, daß die Lehre der Kirche, die auf anderen Gebieten des sozialen Lebens, z. B. im Eigentumsrecht, in hohem Maße ausgearbeitet ist, gerade in der Frage der Erziehung und deren sozialen Bezügen noch einer beträchtlichen Durcharbeitung bedarf. Die Erziehung ist tatsächlich ein soziales Werk. Ihr Objekt ist das Kind, aber das Kind in einer konkreten Umwelt. Und diese wird von drei Faktoren bestimmt: Familie, Staat und Kirche. In der Fixierung der verschiedenen Rechtsansprüche müsse vom Kind ausgegangen werden, da dessen Rechte die der Familie, des Staates und der Kirche nach sich ziehen. (Für die Ausführungen Marmys im einzelnen vgl. die Schlußresolutionen, die in den Punkten: Recht des Kindes, der Familie, der Kirche, des Staates, im wesentlichen auf Marmy zurückgehen.)

Zwei weitere Referate, von Eduard Lizop, Generalsekretär des Studiensekretariates für die Freiheit des Unter-

richtes (Paris), und von Dr. Jos de Boer, Mittelschulinspektor in Holland, behandelten die tatsächliche Situation des Elternrechtes in den verschiedenen europäischen Ländern und zeigten, welche große Unterschiede von Land zu Land bestehen. Während in Holland eine ideale Lösung erreicht ist, indem die konfessionellen Schulen die volle Gleichstellung und dieselbe finanzielle Unterstützung haben wie die Staatsschulen, kämpfen die Katholiken Frankreichs einen geradezu heroischen Kampf, um in dieser Zeit wirtschaftlicher Krisen ihre Schulen am Leben zu erhalten.

Die Freiheit in der Wahl der Schule darf nicht bloß theoretischer Art sein

Unter den Vortragenden der Tagung war auch der Unterrichtsminister Belgiens, Pierre Harmel, genannt, der jedoch am Kommen verhindert war. Sein Referat „Die Rechte und Pflichten des Staates und der religiösen Gemeinschaften gegenüber der Schule“ stand aber zur Verfügung und wurde verlesen. Um die allgemeinen Prinzipien, so erklärte Minister Harmel, die des Naturrechts und des kirchlichen Lehramtes, praktisch zu verwirklichen, ist ein Zweifaches notwendig: 1. den Christen ihre Verpflichtung auf dem Gebiet der Erziehung zum Bewußtsein zu bringen; und 2. die Regierung zu veranlassen, die Forderungen des christlichen Gewissens zu respektieren.

Wenn die Eltern feststellen, daß die bestehenden Schulen die christliche Erziehung nicht genügend gewährleisten, haben sie die Pflicht, dahin zu wirken, daß entweder diese Schulen verbessert oder andere Schulen mit anderen Lehrern errichtet werden.

Der Staat hingegen hat die Pflicht, die Freiheit des Gewissens nicht bloß theoretisch, sondern in aktiver Weise zu garantieren. „Wir sind der Meinung“, so erklärte Minister Harmel, „daß es keine wahre Freiheit des Gewissens gibt ohne wirtschaftliche Unterstützung der Schulen.“ In dem Maße als die christlichen Eltern oder die christlichen Gemeinschaften außerstande sind, die gesamten finanziellen Lasten der katholischen Schule zu tragen, und andererseits der Staat den Eltern, die eine weltanschaulich andersgerichtete oder weltanschaulich neutrale Schule bevorzugen, die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes gewährt, entsteht für die katholischen Eltern ein Rechtsanspruch gegenüber dem Staat auf wirtschaftliche Hilfe für ihre Schulen. Es wäre keine tatsächliche Freiheit, wenn ein Staatsbürger eine bloß theoretische Wahl hätte zwischen einem Gut, das ihm unentgeltlich angeboten wird, und einem anderen, das er bezahlen müßte, aber infolge seiner wirtschaftlichen Situation nicht bezahlen kann.

Wie kann weltanschauliche Einheit in der Erziehung verwirklicht werden?

Für das Schlußreferat „Die weltanschauliche Einheit in der Erziehung als pädagogische Grundforderung“ war der bekannte Pädagoge Prof. Friedrich Schneider, Salzburg und München, gewonnen worden. Der Vortragende begann damit, daß die Weltanschauung, in der Weltbild, Wertung des Daseins und Zielsetzung des Lebens zu einer Einheit verbunden sind, allgemein auf das Denken und Tun des Trägers der Weltanschauung einen großen Einfluß hat, im besonderen aber in der Theorie und Wirklichkeit der Pädagogik zur Auswirkung kommt. Denn

die Bestimmung des Erziehungszieles, des Menschenbildes, der Rangordnung der Werte ist allein auf weltanschaulicher Grundlage möglich. Dieser Zusammenhang wird auch von den Vertretern der religiös neutralen Schule gesehen; daher die Bemühungen um Humanität, um einen Codex der Werte, die von allen anerkannt werden.

Faßt man Erziehung im weitesten Sinne auf als die Gesamtheit der bewußten und unbewußten Einflüsse der Umwelt auf das Individuum, dann ist weltanschauliche Einheit in der Erziehung nur in weltanschaulich einheitlichen Zeiten möglich. Für unsere heutige weltanschaulich zerrissene Zeit wäre eine solche Forderung eine Utopie. Angesichts dieser Situation ist aber nicht Resignation am Platze, sondern eine Erziehung der Jugend im Sinne der Bewährungspädagogik, um sie zum Widerstand gegen eine dem Christentum gleichgültige oder feindliche Atmosphäre fähig zu machen.

Faßt man aber Erziehung im engeren Sinn, als intentionale Erziehung, dann ist die weltanschauliche Einheit der Erziehung in der Familie und in der weltanschaulich einheitlichen (konfessionellen) Schule realisierbar.

Wenn von den Vertretern der neutralen Gemeinschaftsschule befürchtet wird, daß die weltanschauliche Aufgliederung des Schulwesens den inneren Frieden des Volkes gefährde, so ist dagegen zu sagen, daß hier die Wirkung der bloßen Organisationsform der Schule überschätzt wird, als könnte sie schon aus sich heraus zur echten Toleranz erziehen. Viel häufiger erzieht sie zur Gleichgültigkeit gegenüber aller Weltanschauung. Entscheidend ist in beiden Schulformen die Lehrerpersönlichkeit. Auch empirisch läßt sich nicht beweisen, daß die neutrale Schule besser zur echten Toleranz erzieht als die konfessionelle Schule.

Ebensowenig läßt sich aus der „pädagogischen Autonomie“ die Notwendigkeit einer standpunktlosen Schule ableiten. Es wäre eine Verkennung der Situation des Jugendlichen, wollte man ihm objektiv alle Weltanschauungen vorlegen, damit er im Reifealter selbst die ihm zusagende wählen kann. Die überlegte Wahl setzt eine geistige Kraft voraus, die der Jugendliche nicht besitzt. Eduard Spranger sagt, daß man zur Freiheit allein durch „gebundene Erziehung“ gelangen kann. Damit die weltanschaulich einheitliche Schule ihre Aufgabe richtig erfülle, so betonte Prof. Schneider, ist allerdings mehr erforderlich, als daß Schüler und Lehrer der gleichen Konfession angehören. Der Lehrer muß tatsächlich aus dem Glauben leben und lehren, und die geistige Atmosphäre der Schule muß aus dem katholischen Glauben gestaltet sein, was auch in den Lehrbüchern und im Lehrplan zum Ausdruck kommen muß. Dabei ist immer zu beachten, daß die weltanschauliche Schule nicht statisch, sondern dynamisch ist, d. h. daß sie nicht einfach da ist, sondern immer neu verwirklicht werden muß.

Arbeit in drei Kommissionen

Während den großen Referaten die Vormittage vorbehalten waren, führten am Nachmittag drei Kommissionen, eine juristische, eine pädagogische und eine für Elternangelegenheiten, die Diskussion weiter und bereiteten den Text der Schlußresolutionen vor. Leiter der juristischen Kommission war Sektionschef Zeißl, der pädagogischen Direktor Haensel und der Kommission für Elternangelegenheiten Prof. Gozzer (Italien).

Katholische Privatschule oder katholische Staatsschule?

In der pädagogischen Kommission wurde festgestellt, daß es in der Frage der Organisation des katholischen Schulwesens zwei Lösungen gebe, die annehmbar seien: 1. die katholische Privatschule mit staatlicher Subvention unter voller Wahrung von Freiheit und Parität, während daneben die staatliche Simultanschule mit Religionsunterricht besteht; und 2. die staatliche katholische Schule, neben der es die staatliche Simultanschule und die staatliche weltanschauliche Schule nichtchristlicher Richtung gibt, jeweils nach freier Elternwahl. In der Frage, welche der beiden Lösungen den Vorzug verdient, sprachen sich vor allem die Vertreter der westlichen Länder für die erstere Lösung aus, da in der heutigen Zeit der übergroßen Staatsmacht die Initiative und Freiheit der einzelnen und der religiösen Gemeinschaften gestärkt werden müsse.

Im Rahmen der Tagung fand auch ein Festakt statt, bei welchem Minister Kolb das Wort ergriff und erklärte, daß die katholischen Eltern die Pflicht haben, sich das Recht auf ihre Schule zu erkämpfen. Die katholischen Eltern wissen sehr wohl, daß auch der Staat ein Recht hat, bei der Erziehung der Jugend mitzusprechen. Sie können und müssen aber vom Staat verlangen, daß seine Schule Elternrecht und Eltern glauben achtet und ihnen hilft, ihr Recht auszuüben.

Die Schlußresolutionen

Die zunächst französisch formulierten Schlußresolutionen lauten in der deutschen Übersetzung folgendermaßen:

Die Internationale katholische Akademikerbewegung Pax Romana hat in Salzburg vom 16. bis 21. April 1952 eine Studientagung veranstaltet über „Das Recht der Eltern auf die Schule“. Geleitet von den Prinzipien der Enzyklika „Divini illius magistri“ und den Lehren von Pius XII. sind die Teilnehmer dieser Studientagung zu folgenden Erwägungen gelangt:

Die Schule ist eine Institution, deren Aufgabe die Unterrichtung und die Erziehung der menschlichen Person ist; daraus ergeben sich folgende Rechte:

1. Das *Kind* hat das Recht auf eine vollständige Erziehung, das heißt auf eine umfassende Ausbildung seiner Persönlichkeit durch Aktualisierung aller seiner individuellen, sozialen, natürlichen und übernatürlichen Anlagen.
2. Die *Familie* hat das Recht und die Aufgabe, mittels der Erziehung nach ihrer Weltanschauung und aus der Freiheit des Gewissens das Schöpfungswerk der Zeugung zur vollen Entfaltung zu bringen. Dieses Recht ist ein vordringliches, unverletzbares und unabdingbares Recht.
3. Die *Kirche* hingegen, als göttliche Einrichtung, hat das Recht, das übernatürliche Schöpfungswerk, das durch die Taufe begonnen wurde, durch eine christliche Erziehung zur vollen Entfaltung zu bringen. Das Kind und die Familie, seien sie auch nichtkatholisch, haben also das Recht auf die sittliche und religiöse Erziehung, die ihr Gewissen verlangt.
4. Der *Staat* wiederum hat das Recht und die Aufgabe:
 - a) das Recht des Kindes, der Familie, der Kirche und die Gewissensfreiheit zu schützen;
 - b) für den Unterricht und die Erziehung vorzusorgen, sei es daß er von allen ein gewisses Maß an Bildung und staatsbürgerlichem Wissen verlangt, sei es daß er selbst Schulen einrichtet;

c) die Schule im Rahmen seiner Kompetenzen und im Interesse des öffentlichen Wohles zu überwachen.

5. Die *Schule* hat also das Recht auf die für ihre Existenz und für die Ausübung ihrer Funktion notwendige Freiheit.

6. Die Eltern haben das Recht, zwischen der öffentlichen und der Privatschule bei gleichen Bedingungen und Rechten wählen zu können.

7. Die Privatschule hat also das Recht, überall dort vertreten zu sein, wo über ihre Angelegenheiten verhandelt wird.

8. Die Eltern als Steuerpflichtige haben nach dem Grundsatz der verteilenden Gerechtigkeit das Recht auf gleiche Behandlung bei der Verwendung öffentlicher Gelder, unabhängig davon, welche Schule ihre Kinder besuchen.

Die Studientagung stellt mit Genugtuung fest, daß die hier angeführten Prinzipien mit der universalen Deklaration der Menschenrechte übereinstimmen, insoweit als die Deklaration festlegt, daß „die Familie das natürliche und fundamentale Element der Gesellschaft ist und das Recht auf Schutz von seiten der Gesellschaft und des Staates hat“ (Art. 16, § 3) und daß „die Eltern vorweg das Recht haben, die Art der Erziehung, die sie ihren Kindern zu geben wünschen, zu wählen“ (Art. 26, § 3). Die von der Studientagung festgelegten Prinzipien stimmen weiter überein mit dem Zusatzprotokoll des Übereinkommens zum Schutz der Rechte des Menschen und der Grundfreiheiten, das in Paris am 19. und 20. 3. 1952 durch die Außenminister der Staaten des Europarates unterzeichnet worden ist. Artikel 2 dieses Zusatzprotokolls sagt: „Niemandem darf das Recht auf Erziehung genommen werden. Der Staat muß in der Ausübung aller seiner Funktionen, die er auf dem Gebiet von Unterricht und Erziehung hat, das Recht der Eltern beachten, jene Erziehung und jenen Unterricht zu wählen, die in Übereinstimmung mit deren religiöser und philosophischer Überzeugung steht.“

Die Studientagung stellt fest,

daß heute in größtem Ausmaß Kräfte am Werk sind, die auf eine Zerstörung der Familie gerichtet sind; daß den Elementen, die dem Wiederaufbau der Familie im religiösen, moralischen und staatsbürgerlichen Sinne dienen, höchste Bedeutung zukommt; und daß die Mittel und Methoden religiöser, moralischer und psychologischer Art, die uns unmittelbar zur Verfügung stehen, vor allen Dingen praktischer Natur sein müssen und der ökonomischen Situation sowie den allgemeinen Bedingungen des modernen Lebens Rechnung zu tragen haben.

Die Studientagung formuliert daher folgende Vorschläge:

1. Jede Bewegung katholischen Geistes soll sich in erster Linie damit beschäftigen, eine von den Grundsätzen des Christentums inspirierte pädagogische Auffassung auszuarbeiten und zu verbreiten. Diese Auffassung muß auf die Gesamterziehung der menschlichen Person gerichtet sein und gleichzeitig ihre religiösen, moralischen und geistigen Werte beachten. Die Familie bildet für dieses Erziehungswerk das natürliche Milieu.

2. Es ist jede Aktivität in Erwägung zu ziehen, die sich zum Ziele setzt, die Politik der verschiedenen Länder im Sinne einer Begünstigung der Familie zu beeinflussen und über die Gesetzgebung die materiellen Grundlagen der Familie zu sichern, etwa durch entsprechende Löhne,

Familienbeihilfen (Kinderbeihilfen), Wohnungsbau, insbesondere Unterstützung der kinderreichen Familie, Steuerermäßigung, Studienbeihilfen usw.

3. Es ist notwendig, Familienvereinigungen zu gründen, die berufen sind, die Familie dem Staate gegenüber zu vertreten und gleichzeitig die Öffentlichkeit über die wesentlichen Aufgaben einer Familienpolitik zu unterrichten und Lösungen zu finden, die den christlichen Grundsätzen entsprechen.

4. Es ist jede Bemühung zu begrüßen, welche die Familie der Kirche näher bringt und die Familie als solche am religiösen Leben der Gemeinschaft teilhaben läßt. Auf diese Weise könnte der Geist der christlichen Gemeinschaft verwirklicht werden.

Nach eingehendem Studium der wechselseitigen Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus stellt die Studientagung fest, daß in verschiedenen Ländern bereits seit ungefähr einem halben Jahrhundert günstige Ergebnisse für die Freiheit des Unterrichtes erreicht worden sind.

Weiter stellt die Studientagung fest, daß die Ausweitung der Staatsmacht dazu führt, daß sie ihre Ansprüche im Bereich von Unterricht und Erziehung in einer Weise steigert, daß sie eine Gefahr für die Rechte der Eltern und der Kirche darstellen.

Die Studientagung betont daher:

1. Die Notwendigkeit der Erhaltung der freien Privatinitiative hinsichtlich der Erziehung unter der Kontrolle der kirchlichen und staatlichen Autoritäten.

2. Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Dadurch wird das Verantwortungsbewußtsein der Eltern gestärkt, die Schule findet einen festen Halt gegen den wachsenden Zugriff des Staates, und Eltern und Lehrer steigern wechselseitig den Wert der Erziehung.

3. Daß die Eltern nicht schon dadurch ihrer Verantwortung nachkommen, daß sie die Kinder in eine Schule ihrer Wahl senden. Ihre Aufgabe als christliche Eltern kraft der besonderen Gnade des Sakramentes besteht nicht bloß in der materiellen Unterstützung der Schule, sondern auch darin, mit den Lehrern in den Fragen der Erziehung eng zusammenzuarbeiten.

4. Daß die Zusammenarbeit, um voll wirksam zu sein, eine institutionelle sein muß. Diese Zusammenarbeit von seiten der Eltern soll ihren Ausdruck zumindest in der organisatorischen Form von Elternvereinigungen finden, die an jeder Schule zu errichten sind und den Charakter einer juristischen Person haben müssen.

5. Daß bei voller Wahrung der Rechte der privaten Schulen an den öffentlichen Schulen den Kindern die Möglichkeit geboten werde, im normalen Stundenplan Religionsunterricht in ihrem eigenen Glaubensbekenntnis zu erhalten, oder daß einige dieser öffentlichen Schulen nach Wahl der Eltern als konfessionelle geführt werden.

Das christliche Gewissen und die Steuer

Die von Theologen und Philosophen der Löwener Jesuiten-Universität redigierte belgische Zeitschrift „Nouvelle Revue Théologique“ brachte in ihrem Aprilheft die Untersuchung eines Moraltheologen, J. Delépierre SJ, über die Steuerpflicht vor dem christlichen Gewissen. Daß die Forderung des Staates, ihm ganz bestimmte Steuern

zu zahlen, uns vor Gewissensfragen stellen kann, ist wohl jedem Bürger jedes Staates heute geläufig.

Gerade als Christen sind wir der Auffassung, daß der Staat kein eigengesetzliches Gebilde ist, sondern ebenso wie der einzelne absolut bindenden sittlichen Normen untersteht. Folgt daraus, daß wir ihm als Steuerzahler auch nur dann sittlich verpflichtet sind, wenn er eine erkennbar auf ethische Prinzipien gegründete Steuerpolitik treibt? Wann aber ist die Steuerpolitik ethisch in Ordnung? Und wie stellt sich unsre Verpflichtung ihr gegenüber dann dar? Diese Fragen beantwortete kürzlich auch Prof. Joseph Höffner in einem Vortrag vor dem Bund katholischer Unternehmer über „Steuerpolitik in sozial-ethischer Sicht“ in Bad Neuenahr, am 24. Mai 1952; wir werden auf seine Ansichten noch weiter unten zurückkommen.

Die Grundsätze, nach denen in unsern westlich demokratischen Staaten Steuern erhoben werden, sind heute in den verschiedenen Ländern, bei vielerlei Abweichungen im einzelnen, doch so gleichartig, daß was nach den Darlegungen Delépierres für Belgien gilt, ebenso auf die westdeutsche Bundesrepublik, auf Österreich, die Schweiz, Frankreich oder England zutrifft. Wir alle, die wir uns auf diese oder jene Weise von unserm Staat für überfordert halten — ebenso aber auch die Steuerbeamten, deren Gewissenskonflikte vor einiger Zeit einmal Gegenstand einer Betrachtung in der Zeitschrift „Wort und Wahrheit“ waren (Juli 1951, S. 527—531) —, wir werden uns jedenfalls mit größtem Interesse durch den belgischen Moralisten über unser Recht und Unrecht belehren lassen.

Das Recht des Staates auf Steuern

Zunächst einmal ist es klar, daß der Staat ein Recht hat, Steuern zu erheben, da er es ist, der für die Wahrung und Förderung des Allgemeinwohls zu sorgen hat und seine Leistungen bezahlt werden müssen durch die, die davon profitieren: von der öffentlichen Ordnung, der Verteidigung der Grenzen gegen Überfälle, der Verteidigung der Bürger im Innern gegen Verbrecher durch das Rechtswesen und die Gefängnisse. Leistungen des Staates sind die Alters-, Invaliden- und Krankenversorgung, die Unterstützung des kulturellen Lebens, Schulen, Bibliotheken, Museen, Denkmalsschutz, Naturschutz usw. Straßen, Eisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon, Elektrizitätswerke, Wasserleitungen, das alles sind Leistungen des Staates, die allen zugute kommen.

Hierfür erhebt der Staat seine Steuern von seinen Bürgern gemäß ihrem Vermögen. Hier erhebt sich vielleicht schon eine erste Frage. Muß da nicht der Reiche für den Armen, der, der arbeitet, für den Faulen bezahlen? Nicht notwendigerweise, wenn es dem gesunden Staatswesen gelungen ist, nach Möglichkeit alle Böswilligkeit auszuschalten. Denn dann zeigt sich, daß auch der Genuß, den die Bürger von den Einrichtungen des Staates haben, gestuft ist: Autobahnen, Museen, Universitäten, Fluglinien dienen gewiß mehr dem Reichen, der auch die höheren Steuersätze zahlt.

Jedenfalls ist nur der Staat imstande, eine nach Möglichkeit gerechte Aufschlüsselung der Beiträge vorzunehmen, die jeder einzelne Bürger zu all diesen Werken des Allgemeinwohls beizutragen hat. Er tut das durch die Steuergesetzgebung. Diese, so sagt der Moraltheologe, verwirk-